



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 14. April 2021

359.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Christina Schiller, Selina Walgis und 32 Mitunterzeichnenden betreffend Polizeieinsatz gegen die Aktionen im Rahmen des «8. März Unite», Beurteilung des Einsatzes, der Einsatzvorgaben und der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sowie Haltung des Stadtrats hinsichtlich der Gewährleistung der politischen Rechte während der Corona-Pandemie

Am 10. März 2021 reichten Gemeinderätin Christina Schiller (AL), Gemeinderätin Selina Walgis (Grüne) und 32 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2021/103, ein:

Für den 6. März rief ein breites Bündnis von Frauen, Lesben, Inter-, Trans-, nonbinären und queeren Menschen unter dem Titel «8. März Unite» - immer mit einem Appell zur Einhaltung der Maskenpflicht - zu vielfältigen, dezentralen Aktionen in der Stadt Zürich auf. Mit einem Grossaufgebot versuchte die Stadtpolizei die Aktionen zu verhindern, verfügte Wegweisungen und setzte Reizgas ein. Zwei Frauen wurden festgenommen und weit über 100 Personen kontrolliert verzeigt und weggewiesen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Am 4. März informierte die Stadt Polizei mit einer Medienmitteilung die Bevölkerung mit folgendem Inhalt:
«Die Stadtpolizei Zürich bittet die Bevölkerung zu beachten, dass die Veranstaltungen und Demonstrationen rund um den Internationalen Frauentag aufgrund der nach wie vor geltenden Covid-Verordnung verboten und nicht bewilligt sind. Sollte es trotzdem zu solchen Veranstaltungen kommen, wird die Stadtpolizei Zürich die geltenden Vorschriften durchsetzen.»
Wie steht dieses Vorgehen im Einklang mit der Gewährleistung der politischen Rechte während der Corona-Pandemie?
2. Welche Vorgaben machte die Einsatzleitung / das Kommando im Vorfeld des 8. März in Bezug auf Auflösung von Versammlungen und Aktionen?
3. Wie viele Personen wurden am 6. März kontrolliert, weggewiesen und verzeigt? Gestützt auf welche Gesetze?
4. In einem gezeigten Video in den Medien ist eine massive Polizeigewalt zu sehen. Werden diese Vorkommnisse aufgearbeitet und wenn ja, wie?
5. Wie gross war das Aufgebot am 6. März im Vergleich zu anderen Kundgebungen in der Pandemiezeit? (in absoluten Zahlen)
6. Sind aus Sicht des Stadtrates die Aktionen rund um den 6. März als Einzelveranstaltungen oder als eine einzige Veranstaltung zu betrachten? Gestützt auf welche gesetzlichen Grundlagen wird die Einschätzung begründet?
7. Der Hinweis in Art. 8 Absatz 2 der bundesrätlichen Covid-Verordnung verdeutlicht in deklaratorischer Weise, dass auch bei der Pandemiebekämpfung die angemessene Ausübung von zentralen Grundrechten gewährleistet sein muss. Ist aus Sicht des Stadtrates nicht zu begrüssen, wenn in Pandemiezeiten Aktionen örtlich getrennt werden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Vorsteherin des Sicherheitsdepartments hat anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 10. März 2021 dargelegt, dass die Stadt nicht befugt ist, die vom Kanton erlassene Beschränkung für Demonstrationen aufzuheben. Die Stadtpolizei erfüllt ihre Aufgaben als Vollzugsbehörde. Für das derzeit im Kanton Zürich bestehende Spannungsfeld zwischen Grundrechtsausübung und Bekämpfung des Coronavirus kann sie nicht verantwortlich gemacht werden. Der Stadtrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine Antworten zur dringlichen Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2021/102 betreffend Polizeieinsatz gegen die Aktionen im Rahmen des «8. März Unite», Beurteilung der kantonalen Covid-Verordnung betreffend die politischen Kundgebungen, Angaben zu den Kundgebungen und den polizeilichen Massnahmen vor und

nach den kantonalen Verschärfungen sowie Massnahmen zur Gewährleistung der politischen Grundrechte auch während der Pandemiebekämpfung.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Am 4. März informierte die Stadt Polizei mit einer Medienmitteilung die Bevölkerung mit folgendem Inhalt: «Die Stadtpolizei Zürich bittet die Bevölkerung zu beachten, dass die Veranstaltungen und Demonstrationen rund um den Internationalen Frauentag aufgrund der nach wie vor geltenden Covid-Verordnung verboten und nicht bewilligt sind. Sollte es trotzdem zu solchen Veranstaltungen kommen, wird die Stadtpolizei Zürich die geltenden Vorschriften durchsetzen.» Wie steht dieses Vorgehen im Einklang mit der Gewährleistung der politischen Rechte während der Corona-Pandemie?»):

Die Aufgabe der Polizei als Vollzugsbehörde besteht darin, die geltende Rechtsordnung durchzusetzen und gegen Verstösse mit geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen vorzugehen.

Die Einschränkungen der politischen Rechte resultieren in erster Linie aus den geltenden Bestimmungen der kantonalen Verordnung des Regierungsrats über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie (V-Covid-19, LS 818.18). Die bundesrätliche Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) sieht eine Pflicht zum Maskentragen vor und die kantonale Verordnung in § 7 eine Beschränkung auf 15 Teilnehmende an politischen Kundgebungen im öffentlichen Raum.

Zu Frage 2 («Welche Vorgaben machte die Einsatzleitung / das Kommando im Vorfeld des 8. März in Bezug auf Auflösung von Versammlungen und Aktionen?»):

In den Handlungsanweisungen des Kommandanten wurden für den Einsatz vom 6. März 2021 in Bezug auf die Auflösung von Versammlungen und Aktionen folgende Absichten definiert:

- Die Teilnehmenden des «Polit-Parcours» auf die geltende COVID-19-Verordnung und die unbewilligte Veranstaltung / Demonstration hinweisen, bei Verstössen zügig mit Personenkontrollen beginnen (keine Einkesselung), die Teilnehmenden verzeigen und wegweisen.
- Eine allfällige Besammlung oder einen Demonstrationsumzug verhindern bzw. frühzeitig stoppen (keine Einkesselung), zügig mit Personenkontrollen beginnen, die Teilnehmenden verzeigen und wegweisen.

Zu Frage 3 («Wie viele Personen wurden am 6. März kontrolliert, weggewiesen und verzeigt? Gestützt auf welche Gesetze?»):

Die Stadtpolizei kontrollierte 156 Personen gestützt auf das Polizeigesetz (PolG, LS 550.1). Davon wurden 154 Personen gestützt auf das PolG weggewiesen. Diese werden im Nachgang verzeigt wegen Verstoss gegen angeordnete Massnahmen gegenüber der Bevölkerung (Verstoss gegen das Epidemiengesetz [SR 818.101], Widerhandlung gegen kantonale Beschränkung durch Überschreiten der zulässigen Anzahl Teilnehmende an einer politischen Veranstaltung) sowie Widerhandlung gegen die Allgemeine Polizeiverordnung (AS 551.110) beziehungsweise die Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes ([AS 551.210] Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration). Bei zwei Personen stellt die Stadtpolizei bei der Personenkontrolle eine Widerhandlung gegen das Strafgesetzbuch (SR 311.0) fest. Sie wurden gestützt auf die Strafprozessordnung (SR 312.0) verhaftet.

Zu Frage 4 («In einem gezeigten Video in den Medien ist eine massive Polizeigewalt zu sehen. Werden diese Vorkommnisse aufgearbeitet und wenn ja, wie?»):

Im Anschluss an einen Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte ist es zu einer Festnahme gekommen. Während dieser Festnahme hat die am Boden liegende Frau den Polizisten in drei Finger gebissen. Dieser wendete in der Folge nach eigener Aussage zwei Ablenkungsschläge gegen den Kopf der Frau an.

Um einen Menschen, der sich massiv zur Wehr setzt, unter Kontrolle zu bringen, können gezielte Ablenkungstechniken seitens der Polizei notwendig werden.

Der in dem fraglichen Video gezeigte Vorfall wird von der Staatsanwaltschaft untersucht. Allfällige personalrechtliche Massnahmen würden erst beim Vorliegen neuer Erkenntnisse angeordnet. Das Ergebnis der Untersuchungen der Staatsanwaltschaft steht noch nicht fest.

Zu Frage 5 («Wie gross war das Aufgebot am 6. März im Vergleich zu anderen Kundgebungen in der Pandemiezeit? [in absoluten Zahlen]»):

Für die Demonstration vom 6. März 2021 wurden rund 1600 Einsatzstunden aufgewendet. Das Aufgebot für einen konkreten Anlass richtet sich jeweils nach der polizeilichen Lagebeurteilung, ein direkter Vergleich mit anderen Kundgebungen ist daher nicht möglich.

Zu Fragen 6 und 7 («Sind aus Sicht des Stadtrates die Aktionen rund um den 6. März als Einzelveranstaltungen oder als eine einzige Veranstaltung zu betrachten? Gestützt auf welche gesetzlichen Grundlagen wird die Einschätzung begründet?»; «Der Hinweis in Art. 8 Absatz 2 der bundesrätlichen Covid-Verordnung verdeutlicht in deklaratorischer Weise, dass auch bei der Pandemiebekämpfung die angemessene Ausübung von zentralen Grundrechten gewährleistet sein muss. Ist aus Sicht des Stadtrates nicht zu begrüssen, wenn in Pandemiezeiten Aktionen örtlich getrennt werden?»):

Der Stadtrat begrüsst es, wenn die politische Meinungsäusserung in Formen ausgeübt wird, die mit den Zielen der Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie vereinbar sind. Die örtlich getrennte Durchführung von Aktionen kann eine solche Form sein, wobei eine strikte Trennung der Teilnehmenden zwischen den verschiedenen Orten aus epidemiologischer Sicht Sinn macht. Ab wann mehrere kleinere Versammlungen als verbotene grössere zu werten sind und wie sich dynamische Aktionen entwickeln, kann im Vorhinein kaum abschliessend beurteilt werden. Das Sicherheitsdepartement überprüft laufend, welche Veranstaltungen vor dem Hintergrund der geltenden Vorgaben von Kanton und Bund bewilligungsfähig sind. Die Stadtpolizei hat die Aufgabe, die geltenden Vorgaben durchzusetzen und für die Einhaltung von allfälligen Bewilligungsauflagen zu sorgen.

Vor diesem Hintergrund begrüsst es der Stadtrat, wenn der Regierungsrat seine Einschränkungen für politische Kundgebungen und Demonstrationen zeitnah aufhebt.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti